

Anfragen der FLB Fraktion
Informationen

Bitte um folgende Auskünfte (Aufstellung) oder Einsichtnahme:

Auflistung sämtlicher gemeindeeigner Objekte (Einzeldarstellung) mit Kosten- und Erlösbeträge sowie der Zahlungseingänge bzw. offene Forderungen.

Dem Protokoll zur heutigen Gemeindevertretersitzung werden wir, zumindest in Teilbereichen, die gewünschte Auflistung beifügen. In der beigelegten Auflistung können Sie für die gemeindeeigenen Objekte die Aufwendungen sowie die Erträge entnehmen.

Die Auflistung bezieht sich auf das HH Jahr 2018 und bildet somit natürlich nur eine Momentaufnahme, da durch Renovierungen und Modernisierungen sich Aufwand und Ertrag schnell durch werterhaltende Investitionen/Unterhaltung schnell verschieben können und somit grundsätzlich über die Gesamtnutzungsdauer zu betrachten wären.

Eine Auflistung einzelner Zahlungseingänge zu den einzelnen bestehenden Mietverhältnissen/-objekten sowie eine Auflistung möglicher offener Forderungen sehe ich als Verwaltungschef aufgrund des Datenschutzes (DSVGO) für nicht zulässig an, da hier personenbezogene Daten bzw. Vermögensverhältnisse offenbart werden, die dem Datenschutz und selbstredend einer Vertraulichkeit unterliegen.

Die Kontrolle entsprechender Zahlungseingänge und somit die Reduzierung möglicher Ausfallrisiken auf ein Minimum, ist Aufgabe der Verwaltung und liegt somit im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes als geschäftsführendes Kollegialorgan. Unbeschadet dessen sehe ich es als äußerst kritisch an, wenn personenbezogene Daten wie Mietverträge oder Zahlungsrückstände aufgrund eines reinen Informationsbedürfnisses in die Öffentlichkeit gelangen, wo sie in dieser Form definitiv nicht hingehören.

Auflistung der Steuereinnahmen Firmen: Action, Baumit, diverse Nachfolgefirmer auf dem RWE Gelände, RWE selbst, Zwischenlager (eigene Firma oder sonstiges?), ibb (ehem. RFE)

Auf eine Auflistung (schriftliche Darstellung) könnte verzichtet werden, wenn eine direkte Einsichtnahme unter Mitwirkung der Behördenmitarbeiter möglich wäre.

Zunächst möchte ich zu den von der FLB Fraktion gewählten Formulierungen „diverse Nachfolgefirmer“ und „Zwischenlager (eigene Firma oder sonstiges?)“ anmerken, dass es nicht Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist, Recherchearbeiten für politische Fraktionen durchzuführen.

Der örtlichen und überörtlichen Presse war alles bezüglich der Gesellschaftsform des Zwischenlagerbetreibers zu entnehmen. Bei der Vorstellung des Betreibers im Informationszentrum am Kraftwerk Biblis waren auch Vertreter der FLB-Fraktion vertreten.

Hinsichtlich der Anfrage zu Gewerbesteuerzahlungen, die wie in der Anfrage der FLB-Fraktion mit „Infos“ titulierte war, möchte ich den Vergleich zu einem aktuell abschließend verhandelten Fall vor dem OVG Münster aufbauen.

Mit Bezug auf das kommunale Akteneinsichtsrecht in Sinne der Neuregelung des § 30 Abgabenordnung (AO) darf ich auf diese aktuellste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verweisen. Speziell darf ich auf das Urteil vom 6.11.2018 des OVG Nordrhein-Westfalen - Münster (Aktenzeichen 15 A 2638/17) Bezug nehmen, in dem eine ähnlich gelagerte Anfrage und die daraus resultierende Klage gegen den Bürgermeister als Verwaltungschef verhandelt wurde.

Im konkreten Fall beantragte eine Gemeinderatsfraktion (als Klägerin) im Wege des Akteneinsichtsrechts die Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde zur Entwicklung eines Gewerbeansiedlungskonzeptes. Der Bürgermeister (als Beklagter) lehnte das ab.

Das Urteil lässt sich mit dem amtlichen Leitsatz zusammenfassen:

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, dass ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. Auch ein Ratsmitglied, das Einsicht in die Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter“. (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 28. August 1997 – 15 A 3432/4 90)

Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob die Weitergabe von Steuerdaten im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist.

Ein zwingendes öffentliches Interesse nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist gegeben, wenn bei unterbleibender Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Amtsträgereigenschaft nach § 30 AO

Amtsträger im Sinne des § 30 AO ist gemäß § 7 AO, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Diese gesetzliche Definition schließt den Beklagten und die in seinem Steueramt Beschäftigten ein.

Geschützter Datenbereich nach DSGVO

Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsanhtrag der Klägerin richtet, enthalten personenbezogene (geschützte) Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO.

Das Steuergeheimnis umfasst die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Personenbezogene Daten sind danach alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person, juristische Person (Körperschaft), rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen. Der Begriff der geschützten Daten ist im Blick auf die DSGVO grundsätzlich weit auszulegen.

Ausgehend davon unterliegen die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, in die die Klägerin Einsicht nehmen will, dem Steuergeheimnis, weil sie geschützte Daten im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 1a AO beinhalten. Dies folgt schon daraus, dass sich der Gewerbesteuerakte die Tatsache der Besteuerung eines bestimmten Steuerpflichtigen als solcher entnehmen lässt. Daher kommt auch eine Einsichtnahme unter Schwärzung von Aktenbestandteilen nicht in Betracht. Aber auch darüber hinaus geht in einer Gewerbesteuerakte eine Vielzahl von den jeweiligen Steuerschuldner betreffenden, nach § 30 Abs. 2 AO geschützte Informationen ein.

Verletzung des Steuergeheimnisses durch Weitergabe (Offenbarung) von geschützten Daten

Der Beklagte würde der Klägerin geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht eröffnete.

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnis, das ein Dritter (noch) nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt.

Auch ein Ratsmitglied/Gemeindevertreter, der Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen will/soll, ist in diesem Verhältnis ein „Dritter“. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der systematischen Struktur des § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AO sowie aus seinem Schutzzweck.

Keine Rechtfertigung für eine Datenweitergabe/Erfordernis des zwingend dann öffentlichen Interesses

Die Offenbarung der Gewerbesteuerakten gegenüber der Klägerin geschähe hier vorliegend zudem unbefugt, da keiner der in Betracht kommenden Rechtfertigungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO zu Gunsten der Klägerin eingreift.

Ein zwingendes öffentliches Interesse ist demnach dann gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Im vorliegenden Falle ging es, wie ich noch mal in Erinnerung rufen darf, um die Einsichtnahme in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler, um hierauf aufbauend ein Gewerbeansiedlung Konzept zu entwickeln.

In der vorliegenden Anfrage der FLB Fraktion geht es um ein Informationsbedürfnis, ohne einen konkreten Anlass oder konkreten Sachbezug. Selbst bei einem konkreten Anlass ist durch die vorliegende Rechtsprechung die Hürde zur Offenbarung so normiert, dass nur maßgebliche Nachteile für das allgemeine Wohl diese rechtfertigen würden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung begründet ein reines „Informationsbedürfnis“ einer Fraktion oder eines Gemeindevertreters keinen Anspruch auf Akteneinsicht in Gewerbesteuerakten.

Sollten der FLB Fraktion andere aktuellere Rechtsprechungen, wie am Rande einer der vergangenen Gemeindevertretersitzungen kundgetan wurde, vorliegen, wird die Verwaltung das Ansinnen der Anfrage auf Basis dieser Entscheidung eine Einsichtnahme erneut prüfen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung kann und werde ich als Bürgermeister die von der FLB-Fraktion gewünschten Informationen aufgrund des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes nicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.